



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-120/2009-4
Ggst.: Kanzel Steinbruch Dennig GmbH,
8101 Gratkorn,
Erweiterung des Kanzelsteinbruches -
Abbaufeld „Kanzel 5“;
UVP- Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 28. September 2009

**„Erweiterung des Kanzelsteinbruches Dennig
in Gratkorn - Abbaufeld Kanzel 5“,
Bezirk Graz-Umgebung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung des Kanzelsteinbruches Dennig in Gratkorn - Abbaufeld Kanzel 5“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3a Abs. 1 Z 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 26 Spalte 3 lit. d und Z 46 Spalte 3 lit. f des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981, LGBl.Nr. 81/1981 - Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 - nördliches und östliches Hügelland von Graz.

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Kanzel Steinbruch Dennig GmbH, 8101 Gratkorn, Pail 2, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 8 eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	44,80
Gesamt:	€	<u>56,10</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	2 x €	7,20	=	€	14,40	für Pläne
	5 x €	3,60	=	€	18,00	für Pläne (Größe bis A4)
	5 x €	3,60	=	€	18,00	für Technischen Bericht
	1 x €	13,20	=	€	13,20	für das Ansuchen vom 13.8.2009
	<u>Gesamtsumme</u>			€	63,60	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit der Eingabe vom 13.08.2009 hat die **Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH als Vertreter der Kanzel Steinbruch Dennig GmbH**, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Steinbrucherweiterung eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde eingebracht.

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

- Die Kanzel Steinbruch Dennig GmbH betreibt auf Teilflächen der KG Gratkorn - St. Veit ob Graz und der KG Kirchenviertel sowie auf Teilflächen der KG Graz-Stadt - St. Veit ob Graz und der KG Gösting einen Kalksteinbruch (sogenannter Kanzelsteinbruch). Derzeit finden die Gewinnungsarbeiten im Kanzelsteinbruch innerhalb der

mineralrohstoffrechtlich bewilligten Abbaufelder „Kanzel 1 bis 4“ statt und beträgt die Gesamtfläche der vier Abbaufelder ca. 25,42 ha. Das geplante neue Abbaufeld „Kanzel 5“ befindet sich auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 378/12, 376/1 und 268/1, alle KG Gratkorn - St. Veit ob Graz. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von 1,39 ha.

Das von der Erweiterung betroffene Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 (nördliches und östliches Hügelland von Graz), welches mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981, LGBl. Nr. 81/1981 eingerichtet wurde.

Dem Feststellungsantrag wurde der technische Bericht über die geplanten Sicherungsarbeiten im Kanzelsteinbruch der Friedl ZT GmbH in 4840 Vöcklabruck vom 11.08.2009, GZ: 0827174, beigelegt. Weitere Beweisaufnahmen sind dazu nicht erforderlich.

2. Den Parteien und Beteiligten wurde gemäß § 3 Abs. 7 i.V.m. § 45 AVG die Möglichkeit gegeben, in Wahrung des Parteiengehöres eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit hat nur die Umweltschützerin Gebrauch gemacht.

Die Umweltschützerin hält in ihrer Stellungnahme zusammenfassend fest, dass das gegenständliche Vorhaben unter den Schwellenwerten hinsichtlich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme liegt und daher für das gegenständliche Projekt keine UVP-Pflicht erkannt werden kann.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

1. Gemäß Anhang 1 Z 26 Spalte 2 lit. d) UVP-G 2000 unterliegen Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (hier: Landschaftsschutzgebiet Nr. 30) dann einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

Wie sich aus den vorgelegten Plänen ergibt, beträgt die beantragte Zusatzfläche 1,39 ha und der bisher genehmigte Abbau beansprucht eine Fläche von ca. 25,4 ha.

2. Gemäß Anhang 1 Z 46 Spalte 3 lit. f. UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (hier: Landschaftsschutzgebiet Nr. 30) dann UVP-pflichtig, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

Wie oben ausgeführt, beträgt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 1,39 ha.

3. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass durch das Projekt der Schwellenwert von jeweils 2,5 ha nach Anhang 1 Ziffer 26 Spalte 3 lit. d. und Anhang 1 Ziffer 46 Spalte 3 lit. f. UVP-G 2000 nicht erreicht wird.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

(i.V. Mag. Udo Stocker)

Ergeht an:

1. die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, als Vertreter des Projektwerbers, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-240/1994;
3. die Marktgemeinde Gratkorn in 8101 Gratkorn, Dr. Karl - Renner - Straße Nr. 47, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise;
4. die Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung in 8020 Graz , Bahnhofgürtel Nr. 85, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).